

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2000, Nr. 38/2001, Nr. 22/2003, Nr. 17/2005, Nr. 31/2006, Nr. 12/2008, Nr. 6/2010, Nr. 1/2011, Nr. 56/2011, Nr. 15/2013, Nr. 44/2013 und Nr. 31/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 2 wird das Wort „Einrichtungsgegenstände“ durch das Wort „Einrichtungsgegenstände“ ersetzt.

2. Im § 24 Abs. 5 wird das Wort „Wirtschaftgebäude“ durch das Wort „Wirtschaftsgebäude“ ersetzt.

3. Im § 28 Abs. 3 wird das Wort „Krankenversicherungsträger“ durch das Wort „Krankenversicherungsträger“ ersetzt.

4. Im § 40a Abs. 2 wird das Wort „Bschäftigung“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.

5. Der § 47 Abs. 11 dritter Satz entfällt.

6. Im § 59f wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die monatliche Bemessungsgrundlage ist mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung gemäß § 34 Abs. 2 ASVG vom Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden. Der Beginn der Beitragszahlung ist vom Dienstgeber mit der Anmeldung zur Sozialversicherung gemäß § 33 Abs. 1a ASVG bekanntzugeben, das Ende der Beitragszahlung mit der Abmeldung des Dienstnehmers von der Sozialversicherung. Für die Meldungen zur Betrieblichen Vorsorge sind die Bestimmungen der §§ 33 und 34 ASVG sinngemäß anzuwenden.“

7. Im § 59f werden die bisherigen Abs. 3 bis 8 als Abs. 4 bis 9 bezeichnet.

8. Im nunmehrigen § 59f Abs. 4 entfällt der Ausdruck „(Beitragszeitraum Kalendermonat oder -jahr)“, wird nach dem ersten Satz der Satz „Eine Vereinbarung nach § 58 Abs. 8 ASVG gilt automatisch auch als Vereinbarung für die Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge.“ eingefügt, entfällt die Wortfolge „zur Weiterleitung an die BV-Kasse“ und wird die Wortfolge „Arbeitsverhältnisses zwei Wochen nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses fällig“ durch den Ausdruck „Dienstverhältnisses bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten, in den die Beendigung des Dienstverhältnisses fällt“ ersetzt.

9. Im nunmehrigen § 59f Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 3“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

10. Im nunmehrigen § 59f Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 4“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

11. Im § 59m Abs. 2 wird der Ausdruck „der sich aus § 59l Abs. 4 oder § 59n Abs. 3 erster Satz ergebenden Zeitpunkte“ durch den Ausdruck „dem sich aus § 59l Abs. 4 oder § 59n Abs. 3 erster Satz ergebenden Zeitpunkt“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen der monatlichen Bemessungsgrundlage innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses begründen bei einer Verfügung gemäß § 59n Abs. 1 lit. a, c und d eine Rückzahlungsverpflichtung des Anwartschaftsberechtigten, sofern § 69 ASVG nicht zur Anwendung kommt.“

12. Im § 59n Abs. 1 lit. d Z. 1 wird der Ausdruck „(§ 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes)“ durch den Ausdruck „(§ 93 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016)“ ersetzt.

13. Im § 59t lit. b wird der Ausdruck „59f Abs. 4“ durch den Ausdruck „59f Abs. 5“ ersetzt.

14. Im § 90 Abs. 2 wird die Wortfolge „während seinen Urlaubes“ durch die Wortfolge „während seines Urlaubes“ ersetzt.

15. Der § 123 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

16. Im § 198 Abs. 4 wird das Wort „rechtsmäßige“ durch das Wort „rechtmäßige“ ersetzt.

17. Im § 241 Abs. 3 wird das Wort „Tätigkeitskauer“ durch das Wort „Tätigkeitsdauer“ ersetzt.

18. Der § 299 Abs. 1 Z. 38 lautet:

„38. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 34/2015,“

19. Dem § 302 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 59f Abs. 3 bis 9 und 59m Abs. 2, in der Fassung LGBl.Nr. ../2016, treten am 1. Jänner 2017 in Kraft und gelten für Beitragszeiträume nach dem 1. Jänner 2017.“

20. Im § 315 wird der Ausdruck „§ 59f Abs. 4 in der Fassung LGBl.Nr. 31/2014“ durch den Ausdruck „§ 59f Abs. 5“ ersetzt.

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Das Arbeiterrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten sind Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache in der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung (vgl. Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG). Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes sind im Landarbeitsgesetz 1984 enthalten. Das Ausführungsgesetz des Landes ist das Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG.

Der Bund hat das Landarbeitsgesetz 1984 mit den Bundesgesetzen BGBl. I Nr. 34/2015 und BGBl. I Nr. 79/2015 novelliert. Der vorliegende Entwurf dient der Anpassung des LFAG an die neuen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen vorgesehen, welche die Betriebliche Mitarbeitervorsorge betreffen:

- Anpassungen im Hinblick auf die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung im ASVG (§ 59f);
- Begründung eines Rückforderungsrechts der BV-Kasse gegenüber dem Versicherten, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine Änderung der monatlichen Bemessungsgrundlage erfolgt (§ 59m).

1.2. Weiters sollen mit dem vorliegenden Entwurf derzeitige Benachteiligungen für Saisonarbeitnehmer im LFAG beseitigt werden. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Bemessung der „Abfertigung alt“ der Saisonarbeitnehmer am tatsächlichen Entgelt statt am kollektivvertraglichen Mindestlohn (§ 47);
- Saisonarbeiterinnen mit Akkord- oder Prämienentlohnung, die aus gesundheitlichen Gründen (schwanger, kurz nach der Entbindung, stillend) ihre Beschäftigung im Betrieb ändern müssen, wird der Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor der Änderung der Beschäftigung im Betrieb bezogen haben, zuerkannt (§ 123).

#### 2. Kompetenzen:

Dieses Gesetz stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG. Danach ist das Arbeiterrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache in der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

#### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Gesetz entstehen dem Land oder den Gemeinden keine nennenswerten Kosten.

#### 4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen. Der Entwurf steht im Einklang mit der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer. Diese Richtlinie räumt Saisonarbeitnehmern ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates ein, u.a. in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen, einschließlich des Mindestbeschäftigungsalters und der Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsentgelte und Entlassung, Arbeitszeiten, Urlaub und Feiertage sowie die Anforderungen an Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.

#### 5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z. 1 bis 4, 14, 16 und 17 (§§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 5, 28 Abs. 3, 40a Abs. 2, 90 Abs. 2, 198 Abs. 4 und 241 Abs. 3):**

Es erfolgt eine Berichtigung von Schreibfehlern.

### **Zu Z. 5 (§ 47 Abs. 11):**

Bei der Abfertigung alt umfasst das Jahresentgelt (Grundlage für die Berechnung der Abfertigung) nach § 31 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 (Grundsatzbestimmung) den Barlohn und die Naturalbezüge.

Gleiches normiert § 47 Abs. 2 LFAG; abweichend davon bestimmt § 47 Abs. 11 dritter Satz LFAG für Saisonarbeitnehmer als Jahresentgelt jenes Entgelt, welches dem Saisonarbeitnehmer nach dem Kollektivvertrag im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses für ein volles Jahr zusteht.

Die derzeitige Bemessung der Abfertigung am kollektivvertraglichen Mindestlohn statt am tatsächlichen Entgelt bedeutet eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Saisonarbeitnehmer, die – in Übereinstimmung mit dem Landarbeitsgesetz 1984 – beseitigt werden soll.

Mit dem Entfall des § 47 Abs. 11 dritter Satz LFAG gilt die Bestimmung des § 47 Abs. 2 LFAG künftig auch für Saisonarbeitnehmer. Das Jahresentgelt orientiert sich damit am tatsächlichen Entgelt.

### **Zu Z. 6 bis 10, 13 und 20 (§§ 59f, 59t lit. b und 315):**

#### *§ 59f Abs. 3:*

Der neue § 59f Abs. 3 LFAG dient der Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 39j Abs. 1b des Landarbeitsgesetzes 1984, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 79/2015.

In diesen Regelungen erfolgen Anpassungen im Hinblick auf die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung.

Die Bezugnahme auf § 33 ASVG stellt sicher, dass der Beginn der Betrieblichen Vorsorge bereits mit der Meldung vor Arbeitsantritt bekanntgegeben wird, die Anmeldung mittels Datenfernübertragung erfolgt und mit der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung fehlende Angaben, in diesem Fall die Bemessungsgrundlage, gemeldet werden (beitragsfreier Monat möglich). Die Bezugnahme auf § 34 ASVG regelt die Meldepflicht für Vorschreibetriebe, die monatliche Meldung für Selbstabrechner, die Korrekturmöglichkeiten (Sechsmonatsfrist), die Meldung des Übertritts und die Grundlagen nach § 44 Abs. 8 ASVG für freie Dienstnehmer.

#### *§ 59f Abs. 4:*

Die Änderungen dienen der Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 39j Abs. 2a des Landarbeitsgesetzes 1984, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 79/2015.

Die Meldung der BV-Grundlage soll auch für geringfügig Beschäftigte monatlich erfolgen. Damit tritt der Krankenversicherungsträger automatisch in Vorleistungspflicht und die BV-Beiträge werden veranlagt. Der Zuschlag hatte bisher den Sinn, die zeitverzögerte Veranlagung auszugleichen. Künftig wird der Zuschlag nicht an die BV-Kassen weitergeleitet, sondern bleibt als „Kreditzinsen“ beim Krankenversicherungsträger. Für eine einfache Administration muss die Zahlungsweise für Sozialversicherungs- und BV-Beiträge vereinheitlicht werden, daher soll die Zahlungsvereinbarung für die Unfallversicherungsbeiträge gleichzeitig auch für die BV-Beiträge gelten.

Die Änderung des fünften Satzes ist erforderlich, da die bisherige Formulierung einen täglich variablen Zahlungstermin bedeutet. Die Regelung geht auf Grund der Bestimmungen des § 27 Abs. 8 BMSVG ins Leere, da es monatlich nur einen fixen Termin für die Weiterleitung der Beiträge an die BV-Kasse gibt, somit eine tägliche Veranlagung auch nicht möglich ist.

### **Zu Z. 11 (§ 59m Abs. 2):**

Die Änderungen dienen der Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 39r Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 79/2015.

Durch den neuen § 59m Abs. 2 letzter Satz LFAG soll die sich aus § 69 ASVG ergebende Problematik der Rückforderung entschärft werden. Wurden die Beiträge zu Unrecht entrichtet und die Abfertigung bereits ausgezahlt, ist der BV-Beitrag nach § 69 Abs. 2 ASVG einzubehalten. Wurden die Beiträge jedoch vom Arbeitgeber nicht entrichtet, erfolgt trotz ausgezahlter Abfertigung eine Korrektur der Beitragsgrundlage (wenn eine zu hohe Beitragsgrundlage gemeldet wurde) und damit die Rückforderung der durch den Träger der Krankenversicherung vorgeleisteten Beiträge. Die BV-Kassen sollen durch

diese Regelung nun ein Rückforderungsrecht gegenüber dem Versicherten erhalten. Die Statuierung der Rückzahlungsverpflichtung im Fall einer nachträglichen Korrektur der monatlichen Bemessungsgrundlage binnen Jahresfrist ab dem Ende des Arbeitsverhältnisses schließt die Anwendbarkeit des Judikates 33 (= Entscheidung des OGH vom 23.04.1929, Präs. 1025/28, SZ 11/86) aus. Umgekehrt bedeutet das: Erfolgt die Änderung der Bemessungsgrundlage nach Ablauf der Jahresfrist, findet das Judikat 33 bzw. die daraus abgeleiteten Grundsätze in Bezug auf den gutgläubigen Verbrauch Anwendung.

**Zu Z. 12 und 18 (§§ 59n Abs. 1 lit. d Z. 1 und 299 Abs. 1 Z. 38):**

Mit dem BGBl. I Nr. 34/2015 hat der Bund das Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 erlassen und gleichzeitig die betreffenden Verweisungen in den §§ 39s Abs. 1 Z. 4 lit. a und 284 Abs. 2 Z. 42 des Landarbeitsgesetzes 1984 angepasst.

In Übereinstimmung mit diesen Grundsatzbestimmungen soll eine Anpassung der entsprechenden Verweisungen in den §§ 59n Abs. 1 lit. d Z. 1 und 299 Abs. 1 Z. 38 LFAG erfolgen.

**Zu Z. 15 (§ 123 Abs. 1):**

Der § 123 Abs. 1 letzter Satz LFAG hat zu entfallen, da er zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Saisonarbeitnehmerinnen führt. Demnach ist einer Saisonarbeitnehmerin mit Akkord- oder Prämienentlohnung – abweichend von einer sonstigen Dienstnehmerin mit Akkord- oder Prämienentlohnung – der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen nur für die Zeit weiter zu gewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden; für die übrige Zeit ist jenes Entgelt weiter zu gewähren, das die Saisonarbeitnehmerin ohne Verkürzung der Arbeitszeit erhalten hätte.

Durch den Entfall des § 123 Abs. 1 letzter Satz LFAG hat auch eine Saisonarbeitnehmerin mit Akkord- oder Prämienentlohnung Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den die Saisonarbeitnehmerin während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor der Änderung bezogen hat.

Eine solche Regelung steht im Einklang mit dem Landarbeitsgesetz 1984, dessen § 104 Abs. 1 (Grundsatzbestimmung) für eine Änderung der Beschäftigung der Dienstnehmerin im Betrieb die Gewährung des Anspruchs auf ein Entgelt vorsieht, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten 13 Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat (die näheren Vorschriften zu § 104 Abs. 1 hat die Ausführungsgesetzgebung zu treffen).

**Zu Z. 19 (§ 302 Abs. 4):**

In Übereinstimmung mit § 285 Abs. 60 des Landarbeitsgesetzes 1984 wird als Inkrafttretenstermin der 1. Jänner 2017 und die Geltung der Bestimmungen für Beitragszeiträume nach dem 1. Jänner 2017 vorgesehen.